



**Verfügung vom:** 10. Juli 2007

**Stadt Opfikon - Glattbrugg**  
**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**  
**an der Schaffhauserstrasse (Route 4)**  
**Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnein-/ausfahrt A51**

Baulinien. Auf Antrag des Stadtrats Opfikon vom 13. Dezember 2005 hat der Gemeinderat Opfikon am 6. März 2006 im Rahmen des Gesamtkonzepts „Zentrumsplanung Schaffhauserstrasse“ die revidierte Bau- und Zonenordnung sowie Gestaltungsbaulinien an der Schaffhauserstrasse festgesetzt. Diese wiederum wurde am 27. September 2006 von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 143 genehmigt.

Die damit verbundene Verkehrsbaulinienrevision wurde in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, Abteilung Staatstrassen, definiert und anschliessend durch die Organisationseinheit „Verkehr und Infrastruktur Strasse“ überprüft. Die Verkehrsbaulinienvorlage entspricht den Einbringungen des Tiefbauamts sowie den durch den Gemeinderat festgesetzten Gestaltungsbaulinien. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die an der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnein-/ausfahrt A51, bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4215/1946 sowie DV Nr. 2744/1981 sind demnach vollständig und die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3139/1945, 3725/1947 sowie DV Nr. 2570/1965 teilweise aufzuheben und neu festzusetzen. Ferner sind an der Wallisellerstrasse (Route 351), Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Glattthofstrasse, ebenfalls die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3139/1945 und DV Nr. 2570/1965 teilweise aufzuheben und neu festzusetzen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit RRB Nrn. 3139/1945, 4215/1946 und 3725/1947 sowie DV Nrn. 2570/1965 und 2744/1981 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnein-/ausfahrt A51 sowie an der Wallisellerstrasse (Route 351), Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Glattthofstrasse, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan aufgehoben und in Anpassung an die durch den Gemeinderat Opfikon am 6. März 2006 erlassenen Gestaltungsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Opfikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Schaffhauserstrasse (Route 4) in der Gemeinde Opfikon-Glattbrugg, Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnein-/ausfahrt A51 sowie an der Wallisellerstrasse (Route 351), Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Glatthofstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4215/1946 sowie DV Nr. 2744/1981 vollständig und die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3139/1945, 3725/1947 sowie DV Nr. 2570/1965 teilweise aufgehoben und im Rahmen der „Zentrumsplanung Schaffhauserstrasse“ neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

c) die Planaufgabe durchzuführen;

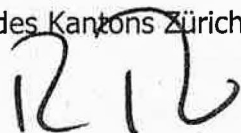
d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originale) der Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;

V. Mitteilung an:

Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Stadtrat Opfikon, Stadtkanzlei, Postfach, 8152 Glattbrugg

Volkswirtschaftsdirektion  
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin



**Bescheinigung**  
Gegen diesen Entscheid ist bis heute  
beim Verwaltungsgericht kein  
Rechtsmittel eingelegt worden.  
Zürich, den 20. Okt. 2008  
Kanzlei des Verwaltungsgerichts

### **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Juli 2008

#### **1020. Verkehrsbaulinien (Rekurs)**

In Sachen

1. Hans-Ulrich Schwarz, Winkel,
2. Doris Gini-Schwarz, Oberengstringen,
3. Beat Hartmann, Effretikon,
4. Susanne Werner-Hartmann, Winterthur,
5. Urs Hartmann, Duggingen, Rekurrenten, alle vertreten durch Rechtsanwalt Christopher Tillmann, Zürich,

gegen die Volkswirtschaftsdirektion, Rekursgegnerin, und die Stadt Opfikon, Mitbeteiligte, vertreten durch den Stadtrat, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Norbert Mattenberger, Zürich,

betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnzufahrt A 51, Gemeindegebiet Opfikon,

hat sich ergeben:

A. Die rund 1,1 km lange Strecke der Schaffhauserstrasse (Route 4; Staatsstrasse) zwischen dem Bahnhof Glattbrugg und der Autobahnzufahrt zur A51 in Opfikon soll in städtebaulicher Hinsicht aufgewertet und im Sinne des dafür vom Stadtrat Opfikon im Jahr 2002 in Auftrag gegebenen Gesamtkonzepts «Zentrumsplanung Schaffhauserstrasse» (im Folgenden Gesamtkonzept) zu einem urbanen Zentrum umgestaltet werden. Es wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Schaffhauserstrasse und ein städtebaulicher Leitplan für die «strassenbegleitende Bebauung» erarbeitet. Die Glatthofkreuzung (Verzweigung der Wallisellerstrasse und der Rohrstrasse von der Schaffhauserstrasse) ist Teil der vorgesehenen «halben Flaniermeile», die in dem zwischen dem Bahnhof Glattbrugg und der Glatt gelegenen Abschnitt der Schaffhauserstrasse entstehen soll. Gemäss Gesamtkonzept soll im Kreuzungsbereich ein Kreisel für die Verkehrsströme aus der Schaffhauserstrasse und der Route 351 (Wallisellerstrasse/Rohrstrasse; ebenfalls Staatsstrasse) erstellt werden.

B. Mit Beschluss vom 6. März 2006 setzte der Gemeinderat Opfikon (die städtische Legislative) «die Teilrevision Bau- und Zonenordnung Schaffhauserstrasse bestehend aus der Revisionvorlage (Bauordnung, Zonenplan, Gestaltungsbaulinien) und dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 6. Dezember 2005» fest (Dispositiv I).

Dabei wurde unter anderem das Gebiet um die Glatthofkreuzung von der viergeschossigen in die sechsgeschossige Zentrumszone aufgezont. Der Beschluss wurde am 7. April 2006 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht und blieb unangefochten. Die Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, ARV) genehmigte die Änderung der Bau- und Zonenordnung und den «Plan über die Gestaltungsbaulinien entlang der Schaffhauserstrasse» mit Verfügung vom 27. September 2006 (ARV/143/2006).

C. Mit Verfügung vom 10. Juli 2007 (Nr. 5289) hob die Rekursgegnerin an der Schaffhauserstrasse, Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnzufahrt A51, sowie an der Wallisellerstrasse, Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Glatthofstrasse, die mit RRB Nr. 4215/1946 sowie DV Nr. 2744/1981 festgesetzten Verkehrsbaulinien vollständig und die mit RRB Nrn. 3139/1945, 3725/1947 sowie DV Nr. 2570/1965 festgesetzten Verkehrslinien teilweise auf und setzte diese gemäss den mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2006 erlassenen Gestaltungsbaulinien neu fest (Dispositiv I). Die Verfügung wurde am 3. August 2007 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.

D. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2006 und gegen die Verfügung der Rekursgegnerin vom 10. Juli 2007 wurde mit Eingabe vom 27. August 2007 Rekurs an den Regierungsrat erhoben mit dem «Antrag, die neu festgesetzte Verkehrsbaulinie an der Wallisellerstrasse, Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Einmündung Glatthofstrasse, Kat.-Nr. 6676, sei von 7,11 Metern auf 5,0 Meter ab Strassengrenze zu reduzieren».

E. Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt in ihrer Rekursantwort vom 1. Oktober 2007, der Rekurs sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden abzuweisen. Die Stadt Opfikon beantragt in der Vernehmlassung vom 1. November 2007, der Rekurs sei abzuweisen.

F. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 stellte die Staatskanzlei den Rekurrenten die Rekursantwort und die Vernehmlassung zur freigestellten Stellungnahme zu. Am 4. Februar 2008 wurden ihnen die Akten auf ihren Antrag hin zur Einsichtnahme zugestellt.

G. Mit Schreiben vom 29. Februar 2008 hielten die Rekurrenten am Rekurs fest. Im Sinne eines Eventualbegehrens beantragten sie, die Verkehrsbaulinie sei auf sechs Meter ab Grundstücksgrenze zur Wallisellerstrasse festzulegen. Es sei ein Augenschein «mit Verhandlung und Vergleichsverhandlung auf Lokal» unter Beizug der sachkompetenten und bevollmächtigten Planungsvertreter und der Rechtsvertreter seitens der Rekursgegnerin und der Mitbeteiligten anzusetzen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen «zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz» zulasten der Rekursgegnerin.

Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Nach § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist der Rekurs innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

b) Die Rekurrenten fechten neben der Verfügung der Rekursgegnerin vom 10. Juli 2007 ausdrücklich auch «den Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2006» an (act. 1 S. 1). Dieser Beschluss wurde am 7. April 2006 mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht (act. 20/5). Die Rekursfrist lief somit am 8. Mai 2006 ab. Die Rekurschrift vom 27. August 2007 wurde am selben Tag der Post übergeben (act. 1/2); der Rekurs wurde somit hinsichtlich dieses Beschlusses verspätet erhoben.

c) Die Rekursfrist ist eine gesetzliche Verwirklichungsfrist; wird sie nicht eingehalten, ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Gründe, welche die Säumnis erklären und eine Wiederherstellung der Rekursfrist gemäss § 12 Abs. 2 VRG zulassen würden, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Auf den Rekurs ist daher insoweit nicht einzutreten, als damit der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 6. März 2006 angefochten wird.

2. a) Nach § 329 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) werden (bau- und planungsrechtliche) Streitigkeiten in erster Instanz durch die Baurekurskommission entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss § 332 lit. b PBG entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz Streitigkeiten über die Pflicht der Baudirektion (heute Volkswirtschaftsdirektion) zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für andere als kommunale Anlagen. Nach § 108 Abs. 1 PBG ist für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen die Gemeinde, in den anderen Fällen die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.

b) Streitgegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens ist die Verfügung der (neu hierfür zuständigen) Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Juli 2007, mit der auf Staatsstrassen in Opfikon festgesetzte Baulinien aufgehoben und gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG entlang der Wallisellerstrasse (Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Glatthofstrasse) solche neu festgesetzt wurden. Die funktionelle Zuständigkeit des Regierungsrates zur Behandlung des vorliegenden Rekurses ist mithin nach § 332 lit. b PBG gegeben.

3.a) Nach § 338a Abs. 1 PBG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch die gleichlautende Bestimmung gemäss § 21 lit. a VRG).

b) Die Rekurrenten sind Eigentümer des in der sechsgeschossigen Zentrumszone an der Einmündung der Wallisellerstrasse in die Schaffhauserstrasse liegenden Grundstücks Kat.-Nr. 6676. Sie sind daher von der angefochtenen Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von § 338a Abs. 1 VRG an deren Aufhebung bzw. Änderung, weshalb sie zum Rekurs berechtigt sind.

4. Der Antrag der Rekurrenten auf Durchführung eines Augenscheins «mit Verhandlung» (act. 19) ist abzuweisen. Der Regierungsrat als Rechtsmittelbehörde nimmt förmliche Augenscheine unter Beizug der Parteien in ständiger Praxis nur vor, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in ungewöhnlichem Mass unklar sind und wenn die Würdigung der örtlichen Verhältnisse nur mittels Besichtigung erfolgen kann (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, 2. Auflage, Zürich 1999, § 7 N. 43). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind aus den vorliegenden Akten hinreichend ersichtlich, weshalb auf die Durchführung eines förmlichen Augenscheins verzichtet werden kann. Ebenso führt der Regierungsrat gemäss ständiger Praxis im Rekursverfahren keine persönlichen Anhörungen oder mündliche Verhandlungen mit den Verfahrensbeteiligten durch. Von der beantragten Anhörung sind zudem keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, welche den Ausgang des Rekursverfahrens zu beeinflussen vermöchten. Dies gilt umso mehr, als die anwaltlich vertretenen Rekurrenten schon Einsicht in die Akten nahmen und sich im Rekursverfahren umfassend schriftlich äussern konnten (act. 19).

5. Nach § 96 Abs. 1 PBG können zur Sicherung bestehender sowie geplanter Anlagen und Flächen Baulinien festgesetzt werden. Verkehrsbaulinien im Besonderen sichern den für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen benötigten Raum (§ 96 Abs. 2 lit. a PBG). Baulinien sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen (§ 98 PBG). Innerhalb der Baulinien besteht faktisch ein Bauverbot, indem grundsätzlich nur Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die dem Zweck der Baulinie nicht widersprechen (§ 99 Abs. 1 PBG). Mit der Rechtskraft der Baulinien steht dem Werkträger im Rahmen ihrer Zweckbestimmung das Enteignungsrecht zu (§ 110 PBG).

Da die Festsetzung von Verkehrsbaulinien eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung darstellt, ist sie mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV) nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

6. a) Mit der angefochtenen Verfügung wurde die bisherige mit RRB Nr. 3139/1945 festgesetzte Baulinie, die in einem Abstand von fünf Metern zum Trasse der Wallisellerstrasse verlief – ein Trottoir fehlt auf dieser Strassenseite – aufgehoben und durch eine Baulinie ersetzt, die bei der südlichen Grenze des Grundstücks der Rekurrenten einen Abstand von 7,11 m zum heutigen Strassentrassée aufweist, um nach 30 Metern – am Punkt, wo gemäss angefochtener Verfügung die Abkröpfung der Baulinie im Kreuzungsbereich beginnt – auf einen Abstand von rund neun Meter anzuwachsen (act. 5/8). Mit der neuen Baulinienführung wird die in diesem Bereich des Grundstückes vorhandene Parkierungsanlage, die über eine Ein- und Ausfahrt in die Wallisellerstrasse und eine im Einbahnsystem ausgestaltete grundstücksinterne Zufahrt erschlossen wird, stärker angeschnitten als bis anhin (act. 5/9).

b) Die Anpassung der Verkehrsbaulinien an der Glatthofkreuzung wird im «Erläuternden Bericht» der Rekursgegnerin vom 12. Juni 2007 zur Baulinienvorlage damit begründet, dass der freizuhaltende Raumbedarf für den Kreisel, inklusive Pflanzrabatten, Fussgängerbereich und Projektierungsspielraum, mindestens 40 Meter betragen müsse und dass die Verkehrsbaulinien an den drei Ecken der Kreuzung so angepasst werden müssten, dass eine weitgehend symmetrische Bebauungsform mit abgeschrägten Ecken zum Verkehrsraum hin ermöglicht werde (act. 5/13/1 S. 7).

7. Die Rekurrenten bestreiten nicht, dass die angefochtene Verfügung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Sie machen indessen im Wesentlichen geltend, es fehle für die bauliche Umgestaltung der Glatthofkreuzung ein (ihre privaten Interessen) überwiegendes öffentliches Interesse. Ein Kreisel habe lärmässig und verkehrssicherheitsmässig nur Nachteile. Auch sei aus den Akten nicht erkennbar, warum zulasten der Rekurrenten erweiterte Baulinien erforderlich sein sollten. Insbesondere fehle es an einer substanziierten planerischen oder gestalterischen Vorstellung über die künftige neue Verkehrsführung. Nach der Rechtsprechung müsse einem Baulinienplan unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses jedenfalls ein generelles Projekt zugrunde liegen. Bis anhin lägen nur Planstudien und vage Vorstellungen der öffentlichen Hand vor. Die erforderliche Interessenabwägung sei daher zurzeit gar nicht möglich. Namentlich fehlten die Voraussetzungen für eine Verhältnismässigkeitsprüfung. So lege die Rekursgegnerin nicht dar, weshalb eine 6,00 m breite Verkehrsbaulinie ab Grundstücksgrenze zur

Wallisellerstrasse für das vorliegende Planungsvorhaben eines Kreisels nicht genügen würde und weshalb es dafür 8,50 m oder mehr bedürfe. Sie würden sich nicht gegen jede bauliche Veränderung wenden, sondern einzig verlangen, dass die heutige Anzahl der Parkplätze auf dem Areal erhalten werden müsse. Solange ihnen dies im Rahmen einer Neugestaltung der Glatthofkreuzung in der einen oder anderen Form nicht garantiert werden könne, könnten sie der erweiterten Verkehrsbaulinie nicht zustimmen (act. 1 und 19).

8. a) Gemäss dem Kantonalen Richtplan Verkehr (Beschluss des Kantonsrates vom 26. März 2007, KRB) handelt es sich bei den fraglichen Strassen vom Typ her um kantonale Hauptverkehrsstrassen (HVS). Bei Hochleistungsstrassen (HLS) steht die möglichst sichere und reibungslose Bewältigung des Verkehrs im Vordergrund, demgegenüber sind an HVS Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität vorzusehen, soweit die Verkehrsbelastung dies zulässt (Ziffer 4.2.2 KRB).

b) Dem Verkehrsplan der Region Glattal (genehmigt mit RRB Nr. 2256/1998) und dem Richtplan Verkehr der Stadt Opfikon vom 26. Januar 1998 ist zu entnehmen, dass im fraglichen Strassenabschnitt (über die Glatthofkreuzung in die Wallisellerstrasse bis zur Abzweigung Müllackerstrasse) sowohl eine Regionalbuslinie als auch eine Ortsbuslinie verkehren. Gemäss Verkehrsplan der Region Glattal ist zudem ein durch die Wallisellerstrasse verlaufender regionaler Radweg geplant.

9. a) Die Leitlinie I des Kantonalen Richtplanes (Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995, S. 9) zielt auf die Sicherstellung und Verbesserung der Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen und damit darauf ab, dass die Entwicklungspotenziale in den dicht besiedelten, gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Räumen ausgeschöpft werden können. Der Bereich um die Glatthofkreuzung und mithin auch das Grundstück der Rekurrenten, das sich gemäss dem Kantonalen Siedlungsplan im kantonalen Zentrumsgebiet befindet, zählt zu den Gebieten, die mit Hilfe von Verkehrsinfrastrukturen und Siedlungsmassnahmen nach innen verdichtet und zu Stadtlandschaften von hoher urbaner Qualität weiterentwickelt werden sollen (RRB Nr. 151 vom 1. Februar 2006 [Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr], S. 2).

b) Die in Rechtskraft erwachsene Teilrevision der BZO gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2006 setzt die Leitlinie I des Richtplanes 1995 teilweise um. Sie zielt darauf ab, dass Opfikon ein erkennbares Zentrum erhält und dass die Schaffhauserstrasse als Teil dieses Zentrums zu einem für alle Verkehrsteilnehmer attraktiven und für die Bewohner und die Besucher städtischen Strassen- und Aufenthaltsraum ausgestaltet wird (vgl. Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 13. Dezember 2005; act. 5/13/1). Mit den Verkehrsbaulinien soll der

Raum für eine den vielfältigen Nutzungsbedürfnissen genügende, qualitativ hochstehende Ausgestaltung der Glatthofkreuzung und des angrenzenden Strassengebietes gesichert werden.

c) Die von den Rekurrenten gegen den geplanten Kreisel erhobenen Einwendungen sind nicht stichhaltig. Entgegen ihrer Annahme soll der bei der Glatthofkreuzung geplante Verkehrskreisel nicht allein aus Gründen der Verkehrssicherheit erstellt werden, sondern weil er eine optimale Möglichkeit ist, einen Zentrumsbereich zu schaffen und eine gestalterische Aufwertung vorzunehmen. Gleichzeitig gewährleistet er aber auch eine zweckmässige Verkehrsabwicklung.

d) Weder der kantonale noch der regionale Richtplan geben Auskunft über den Realisierungshorizont und die streitige Baulinienvorlage enthält noch kein Strassenprojekt. Es ist indessen nicht zu verlangen, dass im Zeitpunkt der Linienfestsetzung bereits ein Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden muss (BGE 118 Ia 379 Erw. 5d). Baulinien sind nicht erst dann zu ziehen, wenn eine Strasse erstellt werden muss. Vielmehr ist das geforderte aktuelle Bedürfnis für die Landschaftssicherung schon gegeben, wenn ersichtlich ist, dass der Bau der Strasse über kurz oder lang notwendig sein wird. Andernfalls könnten Bauvorhaben im Gebiet der zu erstellenden Strasse deren Bau erschweren und verteuern (BGE 118 Ia 375).

e) Aufgrund der durch die kantonale und regionale Richtplanung gemachten Vorgaben ist in hinreichendem Masse ausgewiesen, dass an der strassenbaulichen Aufwertung der Schaffhauserstrasse und der Glatthofkreuzung im Allgemeinen und des fraglichen Abschnitts der Wallisellerstrasse im Besonderen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

10. a) Die Rekurrenten rügen im Weiteren, die angefochtene Verfügung sei nicht verhältnismässig. Die Baulinienvorlage nehme einen maximalen Flächenbedarf in Anspruch, ohne dass glaubhaft gemacht worden sei, dass ein solcher erforderlich sei (act. 19).

b) Der Raumbedarf für Knoten mit Kreisverkehr richtet sich nach der seit dem 1. Juni 2000 gültigen Norm SN 640 263 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (Norm VSS). Danach sind Kreiselanlagen namentlich so zu konzipieren, dass sie nicht stauanfällig sind, was eine entsprechende Dimensionierung erfordert. Es ist im Folgenden auf den für die Wallisellerstrasse im fraglichen Bereich zu sichernden Raumbedarf näher einzugehen.

c) Die alte mit RRB Nr. 3139/1945 festgesetzte Baulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6676 verlief asymmetrisch zur Strassenachse. Die Wallisellerstrasse verläuft dort nicht symmetrisch, sondern es fehlt auf der Seite des streitbetroffenen Grundstückes das Trottoir. Mit der angefochtenen Verfügung soll dies insoweit korrigiert werden, als Raum für

einen Vorgarten, für ein Trottoir (allenfalls mit begleitendem Grünzug), für eine Bushaltestelle und gemäss Verkehrsrichtplan der Region Glattal für einen Radweg gesichert werden soll. Mit der Ausweitung der Verkehrsbaulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6676 soll mithin im Einmündungsbereich der Wallisellerstrasse in die Schaffhauserstrasse eine symmetrischere Bauungsform ermöglicht werden. Auch soll mit der neuen Baulinie für die künftige Strassengestaltung der notwendige planerische Spielraum gesichert werden.

d) Der Baulinienabstand beträgt bei der angefochtenen Baulinie zwischen 7,11 m und 9,00 m zum heutigen Strassentrassee. Wird in Betracht gezogen, dass namentlich ein Trottoir fehlt, so kann die angefochtene Baulinie im Ergebnis sogar zu einem weniger weiten Abstand der (oberirdischen) Gebäudeteile auf dem Grundstück der Rekurrenten vom künftigen Strassentrassee führen, als dies – bei fehlender Baulinie – in Anwendung des gesetzlichen Strassenabstandes von sechs Metern (§ 265 PBG in Verbindung mit § 267 PBG) der Fall wäre. Schon aus diesem Grund ist mit der neu festgesetzten Baulinie kein schwerwiegender Eingriff in das Eigentum der Rekurrenten verbunden. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass der Fortbestand der im streitigen Bereich befindlichen Parkierungsanlage schon durch die aufzuhebende Baulinie gemäss RRB Nr. 3139/1945 im Bereich der strassenseitigen Wegfahrt (Einbahnregime) so stark mitbetroffen wird, dass sie bei einer vollständigen Enteignung aufgrund dieser alten Baulinie praktisch vollständig in Frage gestellt wäre. Mit der neu festgesetzten Verkehrsbaulinie entsteht damit nur eine unwesentlich grössere Einschränkung. Dieser ist zudem die mit der Teilrevision der BZO (Schaffhauserstrasse) erfolgte Höherzonierung und die damit verbundene Erhöhung der Ausnutzungsziffer von 110% (ehemalige Zentrumszone Z4) auf 150% bis 200% (neu Zentrumszone Z6) gegenüberzustellen, in deren Genuss die Rekurrenten aufgrund der Zentrumsplanung kommen.

e) Die genaue Erschliessung des Grundstückes Kat.-Nr. 6676 der Rekurrenten steht heute noch nicht fest, sondern ist abhängig vom konkreten Strassenbauprojekt. Somit kann noch nichts Endgültiges darüber ausgesagt werden, wie das Grundstück nach Vollendung des Strassenbauprojekts erschlossen wird. Die Neugestaltung der Wallisellerstrasse fällt, da es um eine Staatsstrasse geht, in die kantonale Kompetenz (vgl. § 6 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, StrG). Die «Baupflicht» erstreckt sich gemäss § 7 Abs. 2 lit. b StrG auch auf Anpassungen an anstossende Grundstücke. Damit besteht für die Nutzung des Grundstückes der Rekurrenten in dem von § 7 Abs. 2 lit. b StrG abgesteckten Rahmen ein Bestandesschutz. Sie haben überdies die Möglichkeit, falls dies erforderlich sein sollte, das Ausführungsprojekt, welches gemäss StrG ebenfalls öffentlich aufzulegen ist, anzufechten.

11. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die öffentlichen Interessen an der Festsetzung der strittigen Verkehrsbaulinie die privaten Interessen der Rekurrenten überwiegen. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als recht- und verhältnismässig. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

12. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Rekurrenten unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag zu je einem Fünftel aufzuerlegen. Die Voraussetzungen für die von den Rekurrenten beantragte Parteientschädigung sind schon deshalb nicht erfüllt, weil sie im Verfahren unterliegen (§17 Abs. 2 VRG). Die Gemeinwesen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu deren amtlichen Aufgaben gehören (Kölz/Bosshart/Röhl, a. a. O., §17 N. 19). Vorliegend ist keine Ausnahme gegeben, und eine solche wird auch nicht geltend gemacht, weshalb der Rekursgegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die diesbezüglichen Begehren sind daher abzuweisen.

13. Nach § 332 lit. b PBG entscheidet der Regierungsrat zwar als einzige Instanz Streitigkeiten über die Pflicht der Volkswirtschaftsdirektion zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für andere als kommunale Anlagen. Falls die Rekurrenten jedoch geltend machen wollen, durch den vorliegenden Entscheid werde Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, weil nicht ein unabhängiges Gericht über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden habe und auch das Bundesgericht im Rahmen einer subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) kein solches darstelle, weil es die Sache nicht voll überprüfen könne, ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, den vorliegenden Entscheid mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anzufechten (vgl. BGE 120 Ib 140).

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der eingangs erwähnten fünf Rekurrenten gegen den Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 6. März 2006 und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Juli 2007 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt Erlenwiesenstrasse bis Autobahnzufahrt A51, Gemeindegebiet Opfikon, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2000 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 560, werden den Rekurrenten je zu einem Fünftel unter Solidarhaft auferlegt.

III. Die Begehren um Zusprechung von Parteientschädigungen werden abgewiesen.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet im Sinne von Erwägung 13 beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden.

V. Mitteilung an Rechtsanwalt Christopher Tillmann, Forchstrasse 2, Kreuzplatz, Postfach, 8032 Zürich (zuhanden der Rekurrenten), an Rechtsanwalt Norbert Mattenberger, Narzissenstrasse 5, Postfach 2119, 8033 Zürich (zuhanden der Mitbeteiligten), sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**